



SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Kanton Appenzell A.Rh
Departement Bildung
RR Rolf Degen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teufen 30. Juni 200

Vernehmlassung schulrechtliche Erlasse

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 07. Mai 2007 laden Sie uns ein, uns zu den Änderungen der Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen, der Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung, sowie des Lehrplans mit der Studentafel vernehmen zu lassen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliches

Die SVP-AR unterstützt die im pädagogisch, strategischen Bereich angestrebten Änderungen und Zielsetzungen, insbesondere:

- Anpassung der Studentafeln im Hinblick auf die Einführung des Frühenglischunterrichts
- Ausrichtung der gesamten Oberstufe (7. - 9. Schuljahr) auf die Berufsbildung und die Berufsvorbereitung. Insbesondere sehen wir den Willen zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit den künftigen Lehrbetrieben der Lernenden.
- Einführung von Blockzeiten - wobei zu beachten ist, dass die erste Morgenstunde für den ersten Kindergarten freiwillig sein muss.
- Sehr positiv sehen wir die verbesserten Möglichkeiten für die Schulleitungen und Schulkommissionen schneller einzugreifen bei unbefriedigender Arbeitsqualität einer Lehrperson. (Nun müssen Sie nur noch konsequent genutzt werden)

Um eine einheitliche und qualitativ gute Schule flächendeckend über den ganzen Kanton gewährleisten zu können erachten wir es als zwingend, dass alle Vorgaben zu den pädagogisch,

strategischen Bereichen mit kantonalen Vorgaben geregelt werden müssen. Die Anstellungsbedingungen sollen ebenfalls auf kantonaler Ebene geregelt werden. Die Arbeitsbedingungen der einzelnen Lehrkräfte müssen zwingend von den Gemeinden selber geregelt werden können. Die Volksschullehrkräfte sind ein Segment der Gemeindeangestellten. Wir sind der Meinung, dass ein guter Arbeitsplatz nicht nur über den Lohn geregelt werden kann.

Totalrevision AVO Volksschule

Die SVP-AR lehnt die vorgeschlagene Totalrevision der AVO Volksschule ab

Die Rückweisung erfolgt mit der Begründung:

- Einige der vorgeschlagenen Anpassungen gehören zwingend auf Gesetzesstufe und nicht in einer Verordnung geregelt.
- bei diesen vielen grundlegenden Änderungen im Volksschulwesen wurden verschiedene, bereits heute bekannten Faktoren nicht oder zuwenig miteinbezogen
- es besteht kein zeitlicher Zwang zur Einführung der vorgeschlagenen Änderungen
- es ist mit der heutigen Gesetzgebung bereits möglich eine neue Stundentafel, Frühenglisch, Blockzeiten oder Tagesstrukturen einzuführen (was einzelne Gemeinden bereits umgesetzt haben)
- die Pensionskassenregelung ist flexibel und zeitlich nicht gebunden
- die Gelegenheit sollte genutzt werden für eine Gesamtüberprüfung der Schulorganisation z.B. der Kantonalisierung der Oberstufe

Die SVP-AR ist der Meinung, dass folgende Überlegungen zwingend in eine Neuregelung der Schulrechtlichen Erlasse mit einbezogen werden müssen:

- Solange die Volksschule in der Hoheit der Gemeinden ist, dürfen spezielle finanzwirksame Regelungen nicht auf Verordnungsstufe entschieden werden .
- Die im erläuternden Bericht aufgeführte Finanzierung ist nicht nachvollziehbar. Es wird immer ausgesagt, dass die Schülerzahlen sinken, demzufolge müssten trotz Veränderungen in gewissen Lohnsegmenten die Kosten gleich bleiben oder sicher sinken. Es kommt der leise Verdacht auf, dass diese Änderungen im Schulwesen dazu verleiten, möglichst vielen Lehrpersonen den Arbeitsplatz zu sichern und Entlassungen zu verhindern.

- Eine geplante Zusatzentschädigung für eine Klassenverantwortung von Franken 3000 ist auf Gesetzesstufe anzusiedeln. Diese Zusatzentschädigung wird als versteckte Lohnerhöhung ausgelegt. Bei einer 100% Anstellung muss die Übernahme der Klassenverantwortung eine Selbstverständlichkeit sein. Mit dem Fachlehrerprinzip analog der Kantonsschullehrer kann die Ungleichbehandlung mit oder ohne Klassenverantwortung aufgefangen werden. Bei Teilzeitangestellten im Jobsharing darf die Klassenverantwortung nicht mit einer Zusatzentschädigung abgegolten werden, sondern sollte mit entsprechender Zeientlastung entschädigt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der zunehmenden Teilzeitbeschäftigung im Primarschulbereich mit entsprechenden Massnahmen entgegen gewirkt werden kann. Für Männer, die auf einen 100% Job angewiesen sind, ist der Unterricht im Primarschulbereich nicht mehr interessant. Schweizweit wird die Feminisierung der Primarschule zu einem grossen Problem, ja sogar zu einem Gesellschaftsproblem. Heute kennen die Kinder in einem zunehmenden Mass keine Männer oder Väter mehr im Wochenalltag. In unserem Kanton sind in der Unterstufe bei 140 Lehrkräften weniger als 10 männliche Lehrende zu 100% angestellt.
Bei einer solch hohen Teilzeitquote kommt der Verdacht auf, dass unsere Lehrkräfte zu viel verdienen, dass sie es sich in einem solchem Ausmass Teilzeitanstellungen leisten können. Ist eine Mindestanstellung in % für Lehrkräfte vorgesehen?
- Die Arbeitszeit im Unterricht muss weiterhin bei mindestens 50% der Gesamtarbeitszeit bleiben. Im Wissen und dem Verständnis für Aufgaben ausserhalb des Schulzimmers muss die Priorität immer noch beim unterrichten liegen. Zudem wird eine Lehrperson von den Lernenden und von der Bevölkerung in seiner Präsenz im Unterricht wahrgenommen.
- Die Unterrichtszeit für die Lernenden im Kindergarten und der Primarstufe wird erhöht, dagegen diejenige in der Oberstufe reduziert. Unseres Erachtens ist die obligatorische Unterrichtszeit in der Unterstufe zu hoch und in der Oberstufe zu tief angesetzt. Besonders im Kindergarten muss die erste Morgenstunde freiwillig bleiben. Es ist auch zu beachten, dass mit der Einführung des gleichzeitigen Unterrichtsbeginns für Alle in einigen Gemeinden Transportprobleme entstehen werden.
- Mit der vorgeschlagenen Lektionendauer von 45 Minuten und der Einführung von Blockzeiten von 8.00 Uhr bis 11.40 Uhr ist es nicht möglich an einem Vormittag vier volle Lektionen zu unterrichten. Um die erforderlichen drei Lektionen einzubauen wären individuelle Zeiten für Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende nötig. Mit verschobenen Anfangs- oder Endzeiten würde aber das Blockzeitensystem wieder aufgeweicht. Wir sind der Meinung, dass jeder Vormittag obligatorisch mit vier Lektionen gefüllt werden muss. Ausser beim ersten Kindergartenjahr, dort muss die erste Lektion freiwillig sein.
- Mit dem heutigen System der integrierten Schulform (ISF) ist es notwendig, dass die Klassengrössen angepasst werden. Mit der Spannweite von 18-23 Lernenden können wir uns einverstanden erklären. Eine Reduktion des Arbeitspensums muss bei kleineren Klassen zwingend sein. Es darf aber kein Rechtsanspruch eingeräumt werden, dass es eine Entlastung gibt bei Klassengrössen von

mehr als 23 Lernenden. Ob und wieviel Entlastung gewährt werden kann muss im Kompetenzbereich der Schulleitung und der Schulkommission liegen.

- Das heutige Lohnsystem mit dem jährlichen Stufenanstieg ist demjenigen Besoldungssystem der kantonalen Schulträger anzupassen. Mit den vorgeschlagenen Lohnerhöhungen von 1% bis 1,5% ergibt sich in einigen Stufen eine über sechs prozentige Lohnerhöhung. Eine solche Anpassung lehnen wir konsequent ab. Insbesondere ist eine solch hohe Anpassung gegenüber den anderen Gemeindeangestellten sehr schwer erklärbar und schürt Unzufriedenheit oder Begehrlichkeiten unter den Gemeindeangestellten.
- Die aufgeführten Kantonsvergleiche beim Lohnniveau entsprechen nicht der Realität und können so nicht übernommen werden, da verschiedene Faktoren wie Arbeitsplatzbedingungen, Lebenshaltungskosten, paritätische Beitragsleistungen usw. nicht mit einbezogen wurden. Wir erwarten bei einer Gegenüberstellung von Lohnvergleichen die Fairness, dass alle Faktoren berücksichtigt werden
- Die Anstellungsbedingungen aller Lehrpersonen, unabhängig vom Schulträger sollten weitgehend vergleichbar sein. Dies wird im Bericht zwar ausgeführt aber nicht konsequent angewendet. Abweichungen von der Angestelltenverordnung soll nur in zwingend notwendigen Bereichen angewendet werden. z.B. Lehrende sollten nur auf Ende eines Schuljahres in die Frühpension gehen dürfen. Ordentliche Kündigungen dürfen nur auf ein Semesterende angesetzt werden.
- Die Pensionskassenbeiträge wie auch Krankentaggeldbeiträge müssten künftig auch von den Lehrpersonen paritätisch geleistet werden.

Antrag:

Die AVO ist im vorstehenden Sinn generell zu überarbeiten.

Auf Grund des Antrags zur Überarbeitung der gesamten AVO und den obengenannten Bemerkungen verzichten wir auf die Beantwortung der Fragebogen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und hoffen, dass unsere Anregungen in die laufenden Gesetzesrevision einfließen und unsere Erwartungen erfüllt werden.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident